

INFO

Buchhaltung
Steuern
Revision
Immobilien
Unternehmensberatung
Gesellschaftsgründungen



Treuhandberater Nr. 291 Juli 2025

Digitalisierung

Viele Unternehmungen tun sich mit der Digitalisierung immer noch schwer. Trotz Margendruck, Fachkräftemangel und veränderten Kundenerwartungen.

In den letzten Jahren hat sich die IT massiv verändert – sie ist hochkomplex und geschäftskritisch. «Früher war IT eine Sammlung aus lokalen Lösungen – nicht zu vergleichen mit den vernetzten IT-Systemen von heute. IT ist die Voraussetzung, dass das Unternehmen läuft».

IT ist selten die Kernkompetenz eines Unternehmens. Wie können Geschäftsführer/innen nebst Kerngeschäft und trotz voller Agenda die IT sicherstellen und ihr Unternehmen digitalisieren?

Der Stellenwert der IT sollte sich im Management widerspiegeln. Bei vielen Unternehmungen werden IT und Digitalisierung jedoch nur situativ bei Handlungsbedarf in der Geschäftsleitung thematisiert. Dies wird als Fehler eingestuft. Die IT gehört definitiv in jede Geschäftsleitungssitzung. IT ist das Fundament für das operative Business ebenso wie für die Unternehmungsentwicklung.

IT-Themen kommen auch aus sämtlichen Fachabteilungen – denn jedes Thema ist irgendwie mit der IT verknüpft.

Wie erkennt man Digitalisierungsmöglichkeiten und wie bleibt man informiert über neue Technologien?

Wichtig ist, dass man offen ist und sich dafür interessiert. Man liest, informiert sich und fragt nach. Einerseits bietet das Internet eine Fülle von Informationen, ausserdem können IT-Partner helfen.

Eine mittel- und langfristige Strategie (detaillierte Roadmap) ist sinnvoll. Sie gibt die Leitplanken vor, sodass sich das Unternehmen auf seine Kernkompetenzen und Kunden fokussiere. Die Strategie soll agil bleiben, damit die Möglichkeit besteht, Projekte zu repriorisieren.

Früher wurden IT-Projekte über Monate geplant, implementiert und schliesslich ausgerollt. Meist eignen sich agile Herangehensweisen auch für KMU besser. Learning by Doing ist meistens hilfreich.

Einerseits ist die Digitalisierung notwendig, andererseits profitieren KMU enorm davon. Digitalisierung dämmt die Papierflut ein, automatisiert Abläufe und steigert die Produktivität der Mitarbeitenden – aber nicht von heute auf morgen.

Geschäftsführer/innen müssen Digitalisierung und IT thematisieren und vorantreiben, um erfolgreich im Markt zu sein. Es braucht eine Vision, die schrittweise und agil umgesetzt wird. Der Weg ist lang, darum sollten Sie am besten gleich heute noch starten.

Herzliche Grüsse
Ihre STAUB Treuhand Partner AG

Wahl vergessen – Verwaltungsrat ohne Mandat

Verwaltungsratsmitglieder werden je nach statutarischen Bestimmungen für max. sechs Jahre gewählt (Art. 710 OR). Eine Wiederwahl ist erlaubt. Wird diese jedoch vergessen, etwa bei längerer Amtsdauer oder gestaffelter Wahl, stellt sich die Frage, ob eine stillschweigende Verlängerung vorliegt. Dies wurde in der Lehre kontrovers diskutiert.

Organisationsmangel

Das Bundesgericht hat in BGE 148 III 69 klargestellt, dass eine solche stillschweigende Verlängerung nicht zulässig ist. Das Amt endet sechs Monate nach Geschäftsjahresende, wenn bis dahin keine ordentliche Generalversammlung stattfindet oder die Wiederwahl nicht traktandiert wird. Dies soll das Aktionärsrecht auf Wahl schützen (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR).

Ehemalige Verwaltungsräte, die dennoch weiterwirken, gelten als faktische Organe und haften entsprechend (Art. 754 OR). Dritte dürfen grundsätzlich auf den Handelsregistereintrag vertrauen, es sei denn, sie wissen, dass die Amtsdauer abgelaufen ist. Nach Fristablauf liegt ein Organisationsmangel vor. Dieser kann nur durch eine nachträgliche gültige Wahl behoben werden.

In einem neueren Entscheid (4A_387/2023, 4A_429/2023) präzisiert das Bundesgericht, dass nicht rechtzeitig wiedergewählte Verwaltungsratsmitglieder keine Generalversammlungen mehr einberufen dürfen, auch nicht zur eigenen Wiederwahl. Beschlüsse solcher Versammlungen sind nichtig (nicht bloss anfechtbar) und können jederzeit angefochten werden.

Anders ist die Lage bei der Revisionsstelle: Deren Amtsdauer endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung (Art. 730a Abs. 1 OR). Diese Rechtsprechung betrifft vor allem KMU, in denen Wiederwahlen häufig vergessen werden oder zu spät erfolgen.

Empfehlungen

Um schwerwiegende Konsequenzen zu vermeiden, empfiehlt es sich:

- Wahlen des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle rechtzeitig, spätestens innert sechs Monaten nach Geschäftsjahresende, durchzuführen, auch in Tochtergesellschaften.
- Ist der Jahresabschluss nicht bereit, sollte gegebenenfalls eine ausserordentliche Generalversammlung zur Wahl durchgeführt werden.
- In den Statuten der Gesellschaft ist eine längere Amtsdauer des Verwaltungsrates vorzusehen (max. 6 Jahre: nicht zulässig bei börsenkotierten Gesellschaften).
- Wurde die Wahl versäumt, ist sie umgehend nachzuholen, jedoch nicht durch Einladung eines abgelaufenen Verwaltungsrats. Mögliche Wege sind:
 - Universalversammlung: Alle Aktionäre nehmen teil, Einladungsformalitäten entfallen. Sie kann schriftlich oder elektronisch erfolgen, Einstimmigkeit ist nicht nötig.
 - Einberufung durch die Revisionsstelle, sofern vorhanden. Diese ist bei Bedarf dazu verpflichtet (Art. 699 Abs. 1 OR).
 - Aktionärsrechtliche Klage: Aktionäre mit 10% der Stimmen (nicht börsenkotiert) oder 5% (börsenkotiert) können die gerichtliche Einberufung oder Sachwaltereinsetzung verlangen (Art. 699 Abs. 3 und 5 OR).

Nach gültiger Wiederwahl sollten alle dazwischen gefassten Beschlüsse – sowohl auf Ebene Generalversammlung als auch Verwaltungsrat – wiederholt werden, sofern sie nicht an einer formell korrekten Universalversammlung gefasst wurden. Falls nicht alle Verwaltungsratsmitglieder betroffen waren, ist die Gültigkeit der Verwaltungsratsbeschlüsse im Einzelfall zu prüfen.

Säule 3a: Beitragslücken gezielt und steueroptimiert schliessen

Seit dem 1. Januar 2025 können Versicherte in der Schweiz nachträglich in die Säule 3a einzahlen und so Beitragslücken schliessen. Damit kann die eigene Altersvorsorge optimiert werden. Es gibt Lebenssituationen, in welchen das Geld fehlt, um die Maximaleinzahlung in die 3. Säule zu tätigen. Wurde bisher nicht der Maximalbetrag einbezahlt, entstand eine nicht mehr zu füllende Beitragslücke. Neu kann unter gewissen Voraussetzungen ein nachträglicher Einkauf getätigt werden.

Voraussetzungen:

Die neue Regelung ist 2025 in Kraft getreten, das heisst, es können Lücken ab 2025 gefüllt werden, somit erstmals im Kalenderjahr 2026 für 2025. Als Lücke wird der maximal mögliche Einkaufsbetrag abzüglich des tatsächlich geleisteten Einkaufs im betreffenden Kalenderjahr bezeichnet. Voraussetzungen für einen nachträglichen Einkauf sind: Erstens muss sowohl im Jahr der Lücke als auch im Jahr des nachträglichen Einkaufs ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt worden sein. Zweitens kann ein Einkauf – für Lücken ab dem Jahr 2025 – maximal zehn Jahre rückwirkend erfolgen. Drittens muss im Jahr des nachträglichen Einkaufs zuerst der Maximalbetrag des laufenden Jahres einbezahlt werden (das heisst, Arbeitnehmer mit einer 2. Säule den kleinen Betrag und Erwerbstätige ohne 2. Säule den grossen Betrag). Und viertens sind nachträgliche Einkäufe nur möglich, solange noch keine Altersleistungen aus der Säule 3a bezogen werden und/oder diese nicht in eine andere Vorsorgeform übertragen wurden.

Begrenzung:

Nebst diesen Voraussetzungen ist auch der maximal mögliche nachträgliche Einkauf begrenzt, nämlich auf den maximalen «kleinen Betrag», dies gilt auch für Selbständigerwerbende und Personen ohne 2. Säule. Somit ist der jährlich maximal mögliche Einkaufsbetrag – Stand 2025 – auf CHF 7'258 begrenzt. Der Steueroptimierung sind damit Grenzen gesetzt.

Beispiel:

Wer also im Jahr 202x den Maximalbetrag einbezahlt hat, aber in früheren Jahren ab 2025 Lücken aufweist, kann im Jahr 202x nochmals den im Jahr 202x gültigen kleinen Beitrag einzahlen und damit die Lücken von früheren (allenfalls mehreren) Jahren schliessen, sofern alle Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Beträgt die Lücke zum Beispiel im Jahr 2025 und 2026 je CHF 4'000 und werden CHF 7'000 nachträglich eingekauft, so kann für 2025 die Lücke von CHF 4'000 geschlossen werden, der Restbetrag von CHF 3'000 wird als Teileinkauf für 2026 verwendet. In einem Jahr können somit mehrere Lücken aus vergangenen Jahren eingekauft werden. Aber der Einkauf einer Lücke aus einem Jahr darf nicht über mehrere Jahre verteilt werden. Im vorstehenden Beispiel verbleibt somit eine Restlücke für 2026 von CHF 1'000, welche verfällt und nicht mehr gefüllt werden kann. Unter Umständen könnte es somit Sinn machen, im Jahr 202x nur die Lücke eines Jahres zu schliessen. Der sorgfältigen Planung von nachträglichen Einkäufen in die Säule 3a ist also hohe Beachtung zu schenken, um einerseits kein Einkaufspotential zu verlieren und andererseits die Einkäufe steuerlich zu optimieren.

Erben nach Plan: Streit vermeiden, Wünsche umsetzen

Gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge

Wenn eine verstorbene Person keine Anweisungen (Testament oder Erbvertrag) hinterlässt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie regelt, wer das Vermögen erhält und wie hoch die Erbquote ist, dies nach dem sogenannten Parentensystem.

Demgegenüber spricht man von gewillkürter Erbfolge, wenn Erblasser/-innen durch ein Testament oder einen Erbvertrag die Erbfolge nach eigenem Willen regeln. Sie können festlegen, unter Beachtung der Pflichtteilbestimmungen, was mit ihrem Vermögen geschehen soll.

Verfügungen von Todes wegen

Erblasser/-innen haben zwei gesetzlich vorgesehene Formen zur Regelung des Nachlasses: das Testament und den Erbvertrag.

Ein Testament ist eine einseitige Verfügung, die jederzeit geändert, widerrufen oder aufgehoben werden kann. Der Erbvertrag hingegen ist eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen mehreren Personen und kann nur mit Zustimmung aller Beteiligten geändert werden.

Das Gesetz kennt drei Testamentsformen:

- **Eigenhändiges Testament:** Muss vollständig handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Computerdateien mit Unterschrift sind ungültig.
- **Öffentliches Testament:** Wird von einer Urkundsperson mit zwei Zeugen/-innen erstellt.
- **Mündliches Testament (Nottestament):** Kommt nur in Notlagen zum Zug (z.B. bei Lebensgefahr). Der Wille wird zwei Zeugen/-innen erklärt, von diesen niedergeschrieben oder dem Gericht protokolliert. Die Zeugen/-innen müssen das Zustandekommen wegen ausserordentlicher Umstände bestätigen.

Voraussetzung für jede Verfügung von Todeswegen ist die Verfügungsfähigkeit. Die verfügende Person muss urteilsfähig und mindestens 18 Jahre alt sein. Beim Erbvertrag darf zudem keine Entmündigung vorliegen.

Ein fehlerhaftes Testament bleibt gültig, bis ein Gericht es für ungültig erklärt. Die Anfechtungsfrist beträgt ein Jahr ab Testamentseröffnung. Ohne Klage bleibt selbst ein fehlerhaftes Testament wirksam. Häufige Fehler sind Formmängel (z.B. computergeschrieben, fehlende Unterschrift), unklare Formulierungen, Pflichtteilsverletzungen oder widersprüchliche Testamente. Nichtigkeit ist nur selten gegeben (z.B. bei Zwang oder reinen Entwürfen).

Laientestament

Eigenhändig verfasste Testamente bergen Risiken. Formfehler oder unklare Inhalte führen oft zu Erbstreitigkeiten. Wird das Testament als ungültig erklärt, gilt die gesetzliche Erbfolge, entgegen dem Willen der Erblasser/-innen. Der Beizug einer Fachperson kann helfen, Streit und Kosten zu vermeiden. Beim öffentlichen Testament wird die Einhaltung der Form sichergestellt. Zeugen/-innen bestätigen die Verfügungsfähigkeit.

Beim eigenhändigen Testament besteht zudem das Risiko, dass es nicht gefunden oder absichtlich zurückgehalten wird. Ein öffentliches Testament kann hingegen bei der Urkundsperson sicher hinterlegt werden.

Fazit

Ein Testament kann selbst geschrieben werden. Es ist besonders dann sinnvoll, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht dem eigenen Willen entspricht. Frühzeitige Nachlassplanung hilft, Streit zu vermeiden und steuerliche Vorteile zu nutzen. Lassen Sie Ihre Verfügung von einer Fachperson prüfen, um Formfehler zu vermeiden. Auch wenn ein eigenhändiges Testament günstig scheint, im Erbfall kann es teuer werden. Überprüfen Sie Ihre letztwilligen Verfügungen regelmässig, ob sie noch Ihrem Willen entsprechen.